

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0472/24 – Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO - Dienstaufwandsentschädigung des Erfurter Oberbürgermeisters, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

zunächst muss ich, bevor ich die Einzelfragen beantworte, darauf hinweisen, dass der Eingangstext Ihrer Anfrage in mehrererlei Hinsicht rechtlich und tatsächlich fehlerhaft ist.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) erfolgt die Entscheidung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung durch einen Beschluss des Stadtrates. Nur wenn innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit des kommunalen Wahlbeamten kein Beschluss des Stadtrates zustande kommt, wird bis zur Beschlussfassung eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der nach § 2 oder § 3 Abs. 1 der ThürDaufwEV in Betracht kommenden Höchstbeträge gewährt.

Grundsätzlich ist also ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Auch wenn es nach dem Text der Verordnung keiner Regelung in der Hauptsatzung bedarf, haben bereits der frühere Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates großen Wert auf die Offenlegung solcher Bezüge gelegt und eine Regelung für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in die Hauptsatzung und dort in den heutigen § 17 aufgenommen, damit sich jedermann über solche Entgelte ständig informieren kann.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist also in der Hauptsatzung geregelt. Wie ein Blick in die Bestimmung ergibt, enthält diese keine Regelung zu einer Dynamisierung! Zwar gibt es die Möglichkeit zur Schaffung einer Automatisierung der Erhöhung nach § 4 ThürDaufwEV, das setzt jedoch eine entsprechende Regelung voraus, die es gerade nicht gibt.

In einer Zeit, in der wir ständig mit vielen fehlerhaften Aussagen zu politisch verantwortlichen Personen und zu irgendwelchen scheinbaren Weisheiten

Seite 1 von 3

über Vorschriften konfrontiert werden, sollten Sie sich zunächst sachkompetent bei der Stadtverwaltung über die Rechtslage informieren, bevor Sie, wie aktuell, unzutreffende Behauptungen in den Raum stellen.

Ihr Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch ist aktuell die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und wann erfolgte in welcher Höhe die jüngste Dynamisierung?

Die aktuelle Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den Oberbürgermeister nach § 17 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung 515 Euro. Nach der o. g. letzten Änderung der Höchstbeträge, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 37/2023, könnte die Dienstaufwandsentschädigung maximal 591 Euro betragen. Eine Anpassung erfolgte nicht, weder dynamisiert noch durch Änderung der Hauptsatzung.

Eine letzte Änderung wurde gemeinsam mit den Anpassungen der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung mit Stadtratsbeschluss vom 06.02.2019 zur Drucksache 0030/19 ohne Gegenstimmen beschlossen.

2. Weshalb hält der Oberbürgermeister eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder aktuell für nicht angemessen, wenn andererseits seine eigene Dienstaufwandsentschädigung periodisch dynamisiert wird?

Die Aussage, die diese Frage suggeriert, ist schlichtweg falsch und wird zurückgewiesen.

3. Welche weiteren Aufwandsentschädigungen in welcher Höhe erhielt der Oberbürgermeister 2023 im Rahmen der Vertretung der Stadt in Gremien Dritter, wie z. B. Aufsichtsräten, Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen, Zweckverbandsversammlungen und in welcher Höhe führte der Oberbürgermeister diese Entschädigungen an die Stadt Erfurt ab, weil dies gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich vorgeschrieben ist?

Sie können davon ausgehen, dass seit meinem Amtsantritt immer ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

In der Haushaltsstelle 02200.15000 werden die ordnungsgemäßen Abführungen des Oberbürgermeisters an den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt verbucht. In den vergangenen fünf Jahren wurden folgende Beträge abgeführt:

für 2018:	4.273,11 EUR
für 2019:	4.336,97 EUR
für 2020:	4.421,48 EUR
für 2021:	4.400,84 EUR
für 2022:	5.641,18 EUR

Die Abrechnung für das Jahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Die Summen der Jahre 2018-2022 schwanken jeweils aufgrund der Anzahl der jeweiligen Gremiensitzungen und der daraus resultierenden Sitzungsgelder.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein